



Gemeindekanzlei Döttingen

Merkblatt für Einzelanlässe und das Durchführen einer Veranstaltung

1. Meldepflicht für Einzelanlässe

Unter Einzelanlässen sind Dorffeste, Musik- und Turnerabende, Veranstaltungen, Fasnachts- und Tanzanlässe, Partys, etc. zu verstehen. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden an:

- Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gem. § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung gem. § 11a GGG)
- Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz).

Bitte füllen Sie dazu das Formular für Einzelanlässe des Kantons Aargau aus:

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/meldebewilligungspflicht/MeldeundBewilligungspflicht.jsp>

Wenn Sie am Ende des vollständig ausgefüllten Formulars auf *senden* drücken, wird das Formular elektronisch an den Kanton übermittelt. Das Formular drucken Sie bitte aus und senden es per Post an die Gemeindekanzlei Döttingen, Surbtalstrasse 5, 5312 Döttingen oder mailen es elektronisch an gemeindekanzlei@doettingen.ch.

2. Öffnungszeiten

Veranstalter von Einzelanlässen mit Wirtetätigkeit dürfen wie folgt geöffnet haben:

Montag – Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
Freitag/Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
Sonn- Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr

Die Gemeinde kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig. An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen, Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

3. Alkoholverkauf

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11 des kant. Gastgewerbesetzes vom 25. November 1997 eine Abgabe erhoben.

Bitte beachten Sie dazu dringend das **Merkblatt 24** des Kantons Aargau:

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/merkblaetterlebensmittelinspektorat/Merkblaetter.jsp>

4. Gebührentarif

Meldung Einzelanlass	gratis	
Kleinhandelsbewilligung	Fr. 20.00 bis Fr. 200.00 (im Normalfall Minimalgebühr von Fr. 20.00)	
Spirituosenabgabe	Fr. 30.00 bis Fr. 2'000.00; Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern	Fr. 30.00
	die mehrere Tage dauern, pro Folgetag	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00
	die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen	Fr. 250.00 bis Fr. 2'000.00
Verlängerung Öffnungszeiten	Fr. 30.00 bis Fr. 100.00 bis und mit 1 Stunde pro Tag	Fr. 30.00
	ab 1 Stunde bis und mit 2 Stunden pro Tag	Fr. 50.00
	ab 2 Stunden und mehr pro Tag	Fr. 100.00

5. Nachtruhe

Die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Vorschriften im Gastgewerbegesetz und über die Ruhestörungen sind einzuhalten.

6. Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerken ist ohne Bewilligung nur am Vorabend (31. Juli), am 1. August und an Silvester und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Für andere Tage ist eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen (§ 24 Polizeireglement).

7. Benutzung öffentlicher Grund

Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes, zum Beispiel für Umzüge, Versammlungen usw., bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats (§ 14 Abs. 2 Polizeireglement).

8. Parken

Öffentliche wie private Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Regionalpolizei rechtzeitig anzuzeigen (§ 22 Polizeireglement).

9. Weitere Hinweise

Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe gemäss § 10, Polizeireglement, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates (§ 11 Polizeireglement).

Die Tombola-/Lotto-Bewilligung ist beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat DFR in Aarau einzuholen. Das Formular finden Sie hier:

https://www.ag.ch/de/dfr/ueber_uns_dfr/organisation_dfr/generalsekretariat_5/lotteriebewilligung_1/lotteriebewilligung_1.jsp

10. Widerhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorgenannten Auflagen und Bedingungen muss gestützt auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) mit einer Busse / Anzeige gerechnet werden.

Döttingen, 19. März 2018

GEMEINDEKANZLEI DÖTTINGEN

Surbtalstrasse 5
5312 Döttingen
Telefon 056 269 11 30
Fax 056 269 11 39
gemeindekanzlei@doettingen.ch
www.doettingen.ch